

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 29

§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Die Verwerter haben der Einzugsstelle auf Verlangen über alle im Einzelfall für die Beitragserhebung erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die entsprechenden Unterlagen während der Arbeitszeit der Einzugsstelle vorzulegen.

(2) Die Einzugsstelle kann die Auskunftspflichtigen durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Parallelvorschrift zur Meldeverpflichtung der Versicherten im erforderlichen Ausmaß.

